

## Gesetz über den Fonds Zukunft St.Gallen

Antrag der Regierung vom 27. April 2004

**Art. 5 Abs. 1:** Höchstens ein Achtel der Fondsmittel wird für Förderprogramme in den Bereichen Bildung und Forschung, technologische und unternehmerische Innovation sowie Wissenstransfer und Netzwerkbildung verwendet. Die Förderprogramme bezwecken die zielgerichtete Unterstützung von kleineren Vorhaben.

*Begründung:* Im Rahmen der ersten Lesung wurde der Einwand erhoben, der Gesetzesentwurf setze das Ziel einer Konzentration der Fondsmittel auf herausragende Vorhaben zu wenig konsequent um. Das Augenmerk richtete sich dabei auf die Förderprogramme nach Art. 5 des Gesetzesentwurfs. Diese bezwecken die Unterstützung kleinerer Vorhaben. Höchstens ein Viertel der Fondsmittel soll nach dem Gesetzesentwurf für solche Programme verwendet werden.

Der Änderungsantrag der Regierung trägt dem Einwand in zweifacher Hinsicht Rechnung:

- a) Anstatt eines Viertels soll höchstens ein Achtel der Fondsmittel für Förderprogramme verwendet werden können. Damit erhält das Förderprogramm noch stärker einen flankierenden Charakter. Die herausragenden Vorhaben stehen eindeutig im Vordergrund. Die Förderprogramme treten an die Stelle der Spezialfinanzierung über den Wirtschaftsförderungsfonds, dessen Mittel im Lauf des Jahres 2005 erschöpft sein werden.
- b) Die Möglichkeit, im Rahmen von Förderprogrammen auch kleine Kulturprojekte aus dem Fonds Zukunft St.Gallen zu unterstützen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Damit wird die Gefahr von möglichen Überschneidungen des Fonds Zukunft St.Gallen mit dem Lotteriefonds zum vornherein gebannt. Aus dem Fonds Zukunft St.Gallen werden ausschliesslich herausragende Kulturvorhaben im Sinn von Art. 4 des Gesetzesentwurfs unterstützt. Förderprogramme für kleine Kulturprojekte müssen hingegen, wie in Art. 2 Abs. 3 des Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1) festgehalten ist, aus Mitteln des Lotteriefonds oder des allgemeinen Haushaltes finanziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mittel des Lotteriefonds lediglich zur Förderung gemeinnütziger Projekte herangezogen werden können; für die übrigen kleinen Kulturprojekte stehen Mittel aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung.